



**Gemeinde**

**Wangen-Brüttisellen**

# VEREINBARUNG BETREFFEND DAS INKASSO DER ABWASSERGEBÜHREN

Zwischen der

**Gemeinde Wangen-Brüttisellen**

(Auftraggeberin)

und den

**Werken Wangen-Brüttisellen**

(Auftragnehmerin)

## **1 Zielsetzung**

Die Werke Wangen-Brüttisellen (wwb) übernehmen für die Gemeinde Wangen-Brüttisellen seit Jahren das Inkasso der Benützungsgebühren für Abwasser. Mit der vorliegenden Vereinbarung ist beabsichtigt, für das Auftragsverhältnis zwischen der Gemeinde Wangen-Brüttisellen und der wwb eine vertragliche Grundlage zu schaffen.

## **2 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen beauftragt die wwb mit dem Inkasso der Benützungsgebühren für Abwasser.

Die jeweils einzuziehenden Beträge basieren auf der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 20. März 2007.

Die wwb verpflichten sich, die Beträge nach Eingang der Zahlungen an die Gemeinde Wangen-Brüttisellen weiterzuleiten. Das Inkassorisiko trägt die Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

## **3 Umfang des Auftrages**

Das Inkasso umfasst folgende Arbeiten:

### **3.1 Rechnungstellung**

Die Benützungsgebühren für Abwasser werden periodisch in Koordination mit den Wasserablesungen der wwb in Rechnung gestellt. Die Verrechnungsdaten werden durch die wwb bestimmt.

### **3.2 Mahnwesen**

Die wwb übernehmen das Mahnwesen nach den geltenden rechtlichen Grundlagen der Gemeinde.

### **3.3 Betreuung**

Die Einleitung einer Betreuung erfolgt durch die wwb. Der Kostenvorschuss wird durch die wwb übernommen.

### **3.4 Nachlassverträge/Stundungsgesuche**

Bei einem gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlass bzw. einer Stundung ist die Gemeinde Wangen-Brüttisellen anzufragen, sofern der zu erwartende Verlustbetrag für die Gemeinde Wangen-Brüttisellen den Betrag von CHF 1'000.00 übersteigt.

### **3.5 Rechtsvorschlag**

Wenn gegen eine in Betreuung gesetzte Gebührenforderung vom Gebührenschuldner Rechtsvorschlag erhoben wird, erlässt die Gemeinde eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung, in der sie die Zahlungspflicht festhält und den Rechtsvorschlag beseitigt (Art. 78 SchKG). Wird die Verfügung rechtskräftig, können die wwb das Betreibungsverfahren fortsetzen.

### **3.6 Verlustschein**

Erhalten die wwb für eine Forderung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen einen Verlustschein, ist die Forderung gegenüber der Gemeinde Wangen-Brüttisellen auf der Abrechnung entsprechend zu deklarieren.

## **4 Entschädigung**

Die Entschädigung hat den effektiven Personal- und Betriebsaufwand zu decken. Die Entschädigung für den Personal- und Betriebsaufwand wird pauschal auf jährlich CHF 10'000.00 zuzüglich Mehrwertsteuer festgelegt.

Die einmaligen Kosten für die geplante Einrichtung der Fakturierung und des Inkassos der Benützungsgebühren des Abwassers werden der Gemeinde Wangen-Brüttisellen nach Aufwand verrechnet. Die wwb erstellen hierfür einen entsprechenden Kostenvoranschlag.

## 5 Rechnungstellung

Die Rechnungstellung an die Gemeinde Wangen-Brüttisellen erfolgt per Ende November.

## 6 Übertragung des Vertrags

Beide Parteien verpflichten sich, das vorliegende Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

## 7 Vertragsdauer

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende schriftlich kündigen. Erstmals ist die Kündigung per 31. Dezember 2025 möglich.

Die vertragsgemässe Auflösung des Vertrags erfolgt beiderseits entschädigungslos.

## 8 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

## 9 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht Schweizer Recht. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Zürich als ausschliesslichen Gerichtsstand.

GEMEINDERAT  
WANGEN-BRÜTTISELLEN

VERWALTUNGSRAT  
WERKE WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin

Geschäftsleiterin

Präsident

Betriebsleiter



Marlis Dürst

Heidi Duttweiler

Roland Niklaus

Christoph Metzger

Wangen-Brüttisellen, ..... **22. NOV. 2021** .....

Wangen-Brüttisellen, ..... **1.12.2021** .....